



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Studentenwohnheimes bestehend aus 4 Wohngebäuden und zugehörigen Tiefgaragen auf dem Grundstück Moosburg a. d. Isar, Saliterstraße 8, 10, Flurnummern 673, 674, 675, 694, 695/2 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar durch die Rebl & Penzkofer Immobilien GmbH**

Am 05.01.2026 erteilte das Landratsamt Freising der Rebl & Penzkofer Immobilien GmbH den baurechtlichen Genehmigungsbescheid hinsichtlich der Errichtung eines Studentenwohnheims bestehend aus 4 Wohngebäuden und zugehörigen Tiefgaragen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayer. Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: 200543, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.  
Schreiner



# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Freising**

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und der Art. 16, 17, 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Freising werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem/ den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind einen Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege beantragen und abschließen, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften

### **§ 3**

#### **Betreuungsmaßstab**

- (1) Die Grundlage für die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist der, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigte, regelmäßige Betreuungsbedarf (Betreuungsstunden).

(2) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages pro Kind bemisst sich nach der durch-schnittlichen Betreuungszeit pro Tag bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet (Buchungszeiten).

## § 4

### **Beitragssatz**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes; er wird jährlich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben.

(2) In der Regelbetreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat Kosten erhoben. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umfang der gebuchten Betreuungszeit pro Woche. Mit zunehmender Betreuungszeit steigt der Kostenbeitrag stufenweise an. Die Kostenbeiträge sind auf der Homepage des Landratsamtes Freising – Fachbereich Kindertagespflege – eingestellt. Eine Übersicht der Buchungszeitkategorien ist als Anlage beigefügt. Sofern der Basiswert erhöht oder geändert wird, wird die Verwaltung ermächtigt, eine entsprechende Anpassung der Kostenbeiträge in Anlage 1 vorzunehmen.

(3) Für eine ergänzende Kindertagespflege – zum Beispiel bei einer Kombination aus institutioneller Betreuung und anschließender Tagespflege – wird ein zusätzlicher monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Es ist eine Mindestbuchungszeit von 5 Wochenstunden erforderlich, damit förderfähige Kindertagespflege vorliegt.

(4) Von Seiten der Verwaltung wird eine notwendige Erhöhung hinsichtlich der Geldleistung für die Tagespflegepersonen alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls durchgeführt.

## § 5

### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt das 1,5-fache der jeweiligen Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis

vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes; er wird jährlich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben (Art. 21 BayKiBiG).

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Eine Anpassung der Beitragssätze bei Änderungen des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG erfolgt seit dem 1. Januar 2023 im zweijährlichen Turnus.

(4) Die aktuell geltenden Beitragssätze werden von der Verwaltung auf der Internetseite des Landkreises bekannt gemacht. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid des Landratsamtes Freising festgesetzt. Er ist jeweils am Ende eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto des Landkreises Freising zu überweisen.

## § 6

### **Erlass des Kostenbeitrags**

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Landkreis Freising zu stellen.

## § 7

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Freising Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. sich die Wohnanschrift ändert
- b. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändern
- c. sich die familiären Verhältnisse verändern (z. B. Zu- oder Wegzug von Elternteilen)

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 8**

### **Auswärtige Kindertagespflegestellen**

Bei der Unterbringung eines im Landkreis Freising lebenden Kindes in einer Kindertagespflegestelle, die sich außerhalb des Landkreises Freising befindet, gelten die vorgenannten Regelungen über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Freising, den 30.10.25

Helmut Petz

Landrat



# **Haushaltssatzung**

## **des Schulverbandes Gammelsdorf (Landkreis Freising)**

### **für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gammelsdorf folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

313.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.500,00 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind NICHT vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden NICHT festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsumlage**

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 175.800,00 € festgesetzt und nach der

- Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 79 Verbandsschüler festgesetzt.
  - Die Verwaltungsumlage wird auf 2.225,32 € je Verbandsschüler festgesetzt.

### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mauern, den 22.12.2025

Schulverband Gammelsdorf

Raimunda Menzel  
Schulverbandsvorsitzende



# **Haushaltssatzung**

## **des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan

in den Einnahmen mit	€	2.366.585
in den Ausgaben mit	€	2.432.291
im Jahresergebnis 2025 mit	€	-65.706

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	€	126.900
und in den Ausgaben mit	€	126.900

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

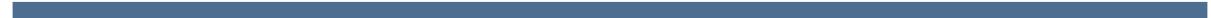
## **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, den 27.11.2025

Anton Geier

Verbandsvorsitzender



# **Ausfertigung der Verbandssatzung (Neuerlass) des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

## **Verbandssatzung**

Aufgrund der Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende Verbandssatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 85375 Neufahrn b. Freising.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neufahrn b. Freising, Eching, Hallbergmoos, Kranzberg, Kirchdorf, Fahrenzhausen, Hohenkammer und die Große Kreisstadt Freising, sämtliche Landkreis Freising, die Gemeinde Oberding, Landkreis Erding sowie die Gemeinde Haimhausen, Landkreis Dachau.
- (2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer

Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### § 3

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden:

**Neufahrn b. Freising**

**Eching**

**Hallbergmoos**

**Kranzberg**

**Kirchdorf**

**Fahrenzhausen**

**Oberding**

**Große Kreisstadt Freising**

**Hohenkammer**

**Haimhausen**

(ausgenommen: Ortschaft Inhausermoos, Anwesen Reng/Bauch Fl.Nr. 1843/4 Gmkg. Haimhausen, Anwesen Bauer Fl.Nr. 981/10 Gmkg. Haimhausen)

Bei der Großen Kreisstadt Freising beschränkt sich der Wirkungsbereich auf das Gebiet der Ortsteile Pulling, Achering, Eggertshofen und Dürneck; bei der Gemeinde Kirchdorf auf die Gemeindeteile Wippenhausen, Hahnbach, Esterndorf, Burghausen, Unterberg und Schnotting; bei der Gemeinde Oberding auf den Gemeindeteil Notzingermoos und den westlichen Teil des Gemeindeteiles Oberdingermoos. Weiter erstreckt sich aufgrund von Zweckvereinbarungen der Wirkungsbereich auf die Gemeindeteile Giebing und Gramling der Gemeinde Vierkirchen des Landkreises Dachau, auf die Anwesen Birkenweg 50, 52, 54 und Ferstlstraße 23 der Gemeinde Oberding/Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain des Landkreises Erding sowie auf den Gemeindeteil Weißling der Gemeinde Petershausen des Landkreises

Dachau. Weiter erstreckt sich der Wirkungsbereich aufgrund von Zweckvereinbarung auf das nördliche Stadtgebiet der Stadt Garching. Nach Süden erstreckt sich der Wirkungsbereich einerseits analog der Ausdehnung des Sondergebiets der TU München andererseits erstreckt es sich bis zu der von der Freisinger Landstraße Richtung Westen abzweigende Zubringerstraße zur Autobahnanschlussstelle Garching Nord (Flurnummer 209/10, Gemarkung Garching und Flurnummer 167/2, Gemarkung Garching). Aufgrund Zweckvereinbarung mit der Stadt Freising erstreckt sich der Wirkungsbereich des Zweckverbands weiter auf das Grundstück mit der Flurnummer 1796 Gemarkung Freising, Münchner Str. 48.

#### § 4

##### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze und Anschlussleitungen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das der einschlägigen DIN-Vorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss. Der Zweckverband kann Wasser auch an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes abgeben. Die Aufgabe erstreckt sich gegebenenfalls auf eine mögliche Energieerzeugung zur Eigenstromversorgung und Abgabe an Dritte.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Ein erzielter Gewinn wird ausschließlich für die Aufgaben des Zweckverbandes eingesetzt.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, u.a. Nutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung**
- 2. der Verbandsvorsitzende**

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die weiteren Verbandsräte vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle der Stellvertreter. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden gem. § 6 Abs. 3 von dem Gemeinderat des Verbandsmitgliedes bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Die Anzahl der Verbandsräte einer Gemeinde darf zwei Fünftel der gesamten Mitgliederzahl der Verbandsversammlung nicht übersteigen.

Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.

(3) Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je  $180.000 \text{ m}^3$  das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter zu entsenden. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen Jahre neu vorgenommen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre, bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die nach Abs. 2 bestellt werden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum

Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Die Bestellung der Verbandsräte kann durch Beschluss der Vertretungsorgane des jeweiligen Verbandsmitgliedes widerrufen werden, wenn gleichzeitig ein neuer Verbandsrat an dessen Stelle bestellt wird. Das gleiche gilt für den Stellvertreter.

## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine elektronische Ladung setzt das Einverständnis des jeweiligen Verbandsrates voraus. Dieses ist der Verwaltung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Bei einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 8

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Geschäftsleitung und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere geladene sachverständige Personen hören. Die in Abs. 2 genannten Personen haben kein Stimmrecht.

## § 9

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

#### **Beschlüsse:**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

#### **Wahlen:**

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit Ausnahme der offenen Abstimmung. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt. Bei Wahlen für Mehrpersonengremien sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl oder die Bewerber in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen gewählt. Ergibt sich nach der Stichwahl

wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Wählen darf der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat unabhängig davon ob, er Bewerber ist.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## § 10

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
3. Die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes.
4. Die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.
5. Die Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss.
6. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsleitung und der Werkleitung.
7. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen.
8. Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
9. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
10. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.
11. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter.
12. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
13. Festsetzung allgemein geltender Abgaben und Tarife in der Gebührensatzung des Zweckverbandes sowie bei Lieferungsverträgen.

14. Umwandlung der Rechtsform des Zweckverbandes und seines Eigenbetriebes.
15. Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
16. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt.
17. ergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bzw. Erfolgsplanes, wenn der Gegenstandswert im einzelnen 50.000,-- € übersteigt.
18. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 30.000,-- € des Ansatzes übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBVBay).
19. Erfolgsgefährdende Mehrausgaben (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBVBay), soweit sie den Betrag von 30.000,-- € übersteigen.
20. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € übersteigen.
21. Die Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an alle Bedienstete des Eigenbetriebes, soweit das zu gewährende Darlehen den Betrag von 2.500 € übersteigt.
22. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- € im Einzelfall beträgt.
23. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt.
24. Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebes über ein Jahr hinaus, wenn die Stundung im Einzelfall 5.000,-- € übersteigt.
25. Rückzahlung von Eigenkapital.
26. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
27. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, zugewiesenen Gegenstände.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

## **§ 11** **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Auslagenersatz und die Entschädigung richten sich nach der Aufwandsentschädigungssatzung des Zweckverbandes.

## **§ 12** **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 9 gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt, nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 13** **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen (einzelnen), soweit nicht der Geschäftsleitung nach Art. 39 Abs. 2 Satz 3 KommZG Vertretungsbefugnis eingeräumt ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Weiteres ist in der Betriebssatzung geregelt. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.

## **§ 14**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

## **§ 15**

### **Geschäftsleitung**

Die Verbandsversammlung bestellt einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsleiter. Jeder Geschäftsleiter ist zur alleinigen Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt. Abweichende interne Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## **III. Wirtschaftsführung**

## **§ 16**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes werden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden (EBVBay) entsprechend angewendet. Soweit die EBVBay auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist die KommHV-Doppik entsprechend anzuwenden.

## **§ 17**

### **Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes ist den Verbandsräten spätestens 4 Wochen vor Be schluss durch die Verbandsversammlung zuzustellen.
- (3) Der Wirtschafts- und Finanzplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu be schließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 18**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften

des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen, soweit diese noch nicht vorliegen, erfolgt eine vorläufige Festlegung nach Wasseranteilen.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder nach Abs.2 Satz 2 umgelegt.

## **§ 19**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll).
- b. Die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz, die sich nach § 18 Abs. 2 der Satzung richten.
- c. Die Höhe des Investitionsumlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll).
- b. Die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage).
- c. Der Betriebskostenumlagebeitrag, der auf je 100 m<sup>3</sup> der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz).
- d. Die Höhe des Betriebskostenumlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebeitrag berechnet wurde.

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

## **§ 20**

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 21**

### **Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Die Werkleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung und der Abschlussprüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt

(4) Überörtliches Prüfungsorgan (Rechnungsprüfung) ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung sowie der örtlichen Rechnungsprüfung und nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsleitung und der Werkleitung in öffentlicher Sitzung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekannt gemacht.

##### **§ 23**

##### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und eine Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 24**

##### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband

aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.2012 sowie sämtlicher Änderungen außer Kraft.

Neufahrn b. Freising, den 30.12.2025

Franz Heilmeier  
Verbandsvorsitzender



# **Ausfertigung der Betriebssatzung (Neuerlass) des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

## **Verbandssatzung**

Aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, i.V. mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd mit dem Sitz in Neufahrn b. Freising folgende Betriebssatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **I. Grundlage**

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb**

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd“.

(2) Der Zweckverband wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als Eigenbetrieb nach den geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe, der Verbandssatzung und dieser Betriebssatzung geführt.

(3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung auch die Errichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Anlagen die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Der Eigenbetrieb erfüllt diese Aufgabe

ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Der Zweckverband kann Wasser auch an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes abgeben. Die Aufgabe erstreckt sich gegebenenfalls auf eine mögliche Energieerzeugung zur Eigenstromversorgung und Abgabe an Dritte.

(4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 3 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden und Zweckverbände wahrnehmen.

## § 2

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000,-- €.

## § 3

### **Organe**

Organe des Eigenbetriebes sind:

- 1. die Verbandsversammlung (§ 4)**
- 2. der Verbandsvorsitzende (§ 5)**
- 3. die Werkleitung (§ 6)**

## **II. Organisation**

## § 4

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist in § 10 der Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

## § 5

### **Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

## § 6

### **Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus dem technischen und dem kaufmännischen Werkleiter. Beide sind zugleich technische bzw. kaufmännische Geschäftsleiter. Jeder Werkleiter vertritt den Zweckverband nach außen einzeln. Regelungen des Innenverhältnisses bleiben unberührt.

Die beiden sind gleichberechtigt. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche technische und wirtschaftliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. den Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Mitarbeitern bis Entgeltgruppe 9 TV-V.

(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Eigenbetrieb nach außen, Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## § 7

### **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd“ durch die Werkleitung.

## § 8

### **Personalvertretung**

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

## **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

## § 9

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und den Unterhalt des Eigenbetriebes notwendigen Rücklagen sind aus dem Jahresgewinn rechtzeitig in ausreichender Höhe zu bilden. Bei umfangreichen Erweiterungen kann anstelle der Finanzierung aus Rücklagen die Finanzierung aus Darlehen treten. Auf ein betriebswirtschaftlich angemessenes Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital ist jedoch hinzuwirken.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst die Planung, Buchführung, Kostenrechnung und Statistik, den Jahresabschluss und den Lagebericht. Alle Zweige des Rechnungswesens sind in der kaufmännischen Verwaltung vereinigt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBVBay) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

**§ 10**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**IV. Inkrafttreten**

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012, sowie sämtlicher Änderungen außer Kraft.

Neufahrn b. Freising, 30.12.2025

Franz Heilmeier  
Verbandsvorsitzender

